

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Erdöl- und Erdgasförderung: Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen aus dem Stakeholder-Dialog

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 25.03.2021 - Drs. 18/8915
an die Staatskanzlei übersandt am 31.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 17.05.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Unterrichtung zum Landtagsbeschluss „Den Vorrang des Gesundheits- und Trinkwasserschutzes vor wirtschaftlichen Interessen durchsetzen in Niedersachsen“ (Drucksache 18/5462) antwortete die Landesregierung am 05.11.2020:

„Der von der Landesregierung initiierte Stakeholder-Dialog hatte im September 2018 einen vom Umweltministerium (MU) moderierten Facharbeitskreis eingerichtet und damit beauftragt, sich mit den für eine umweltgerechte Erdöl- und Erdgasgewinnung erforderlichen Rahmenbedingungen - einschließlich eines möglichen Verbotes des Bohrens nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten - auseinanderzusetzen.

Ende August 2019 stellte das MU dem Stakeholder-Dialog erste Ergebnisse des Facharbeitskreises vor. Der Facharbeitskreis konnte in seinen insgesamt sieben Sitzungen nicht alle Themen ausreichend erörtern, die nach Auffassung der Umweltverbände und der Wasserversorger zu behandeln gewesen wären. Der Stakeholder-Dialog beschloss deshalb, die Vorschläge des Facharbeitskreises in einem Zwischenbericht zu dokumentieren und die noch zu behandelnden Punkte in diesem Bericht darzustellen. Der Zwischenbericht wurde Anfang Dezember 2019 vom Facharbeitskreis fertiggestellt und Anfang Januar 2020 dem Stakeholder-Dialog vorgelegt.

Der Zwischenbericht umfasst insgesamt 48 Maßnahmenvorschläge, die abzielen auf

- eine stärkere Berücksichtigung von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz in bergrechtlichen Zulassungsverfahren,
- eine Beschränkung/ein Verbot der Erdöl-/Erdgasförderung in Wasserschutzgebieten bzw. Trinkwassergewinnungsgebieten,
- eine Erhöhung der Sicherheitsanforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Erdgas- und Erdölförderung,
- eine wirksamere behördliche Überwachung und Eigenüberwachung von Anlagen der Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie
- die Fortsetzung des Stakeholder-Dialogs und Ausweitung auf weitere Themenfelder (Gesundheit, Erdbeben, Klimaschutz).

In dem Zwischenbericht sind Maßnahmenvorschläge genannt, die konkret auf eine Änderung von landes- bzw. bundesrechtlichen Regelungen abzielen. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen, die Handlungsbedarf seitens der Erdöl-/Erdgasindustrie und der Bergbe-

hörde erfordern. Diese betreffen im Wesentlichen technische Standards sowie Maßnahmen der Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung. Ein Teil dieser Maßnahmen entspricht den Forderungen, die in dem Beschluss genannt wurden.

Für die Mehrzahl der Maßnahmenvorschläge war zunächst zu konkretisieren, auf welchem Weg und auf welche Art sie von wem umgesetzt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die vielfältigen Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheitsanforderungen und technischen Maßnahmen. MU und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) haben deshalb ein Konzept zur konkreten Umsetzung der Maßnahmenvorschläge erstellt und mit der Implementierung begonnen.

Bislang wurde neben den in Nummern 2 bis 4 dargestellten Maßnahmen Folgendes umgesetzt:

- Gemeinsamer Erlass des MW und des MU vom 11.12.2019 „Anwendung des Beurteilungsspielraums bei bestimmten Aspekten der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erstellung von Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe oder zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas zu gewerblichen Zwecken, deren Bohransatzpunkt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet liegt“.
- Darüber hinaus befindet sich die Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung [BVOT]) vom 20.09.2006 derzeit in Überarbeitung, weswegen insbesondere die unter den Geltungsbereich der BVOT fallenden Maßnahmenvorschläge geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Das Umsetzungskonzept soll dem Stakeholder-Dialog nun zeitnah vorgestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat Ende März 2021 mit den Unternehmen der Erdöl- und Erdgasförderung, Wasserverbänden und Sozialpartnern neue Bedingungen für eine umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten vereinbart. Die Vereinbarung enthält ein umfangreiches Maßnahmenpaket in Anerkennung der Ergebnisse des Stakeholder-Dialoges und der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Mit dem Maßnahmenpaket ist der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag abgearbeitet.

Die wesentlichen Eckpunkte des Maßnahmenpaketes sind:

- Es werden keine Neubohrungen in Wasserschutzgebieten beantragt.
- Die Landesregierung setzt unter Leitung MU/MW eine Technische Kommission ein, die aus den Partnern der Vereinbarung besteht. Es ist ihre Aufgabe, die Wechselwirkung der Wassergewinnung mit der Erdgas- und Erdölförderung sicherzustellen.
- Diese fachorientierte Technische Kommission soll Empfehlungen zur technischen Verbesserung des Grundwasserschutzes bei Erdgas- und Erdölbohrungen sowie Empfehlungen zur Anpassung der Rahmenbedingungen für Neubohrungen und existierende Bohrungen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten erarbeiten. Notwendige regulatorische Maßnahmen, die hieraus resultieren, wird die Landesregierung zeitnah umsetzen.
- Die Landesregierung bekennt sich zur Förderindustrie als Teil des Umbaus der Energielandschaft unter Sicherstellung umweltverträglicher Förderung.

Der zuständige Ausschuss des Landtages wird jährlich über die Tätigkeit der Kommission und deren Ergebnisse unterrichtet.

1. Welche der 48 Maßnahmenvorschläge des Stakeholder-Dialogs wird die Landesregierung umsetzen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Alle Maßnahmenvorschläge des Stakeholder-Dialoges werden Bestandteil der Erörterung der fachorientierten Technischen Kommission sein.

2. Welche Maßnahmen und welchen Zeitplan beinhaltet das Umsetzungskonzept?

Entsprechende Zeitpläne werden durch die Technische Kommission zu erarbeiten sein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Plant die Landesregierung ein Verbot neuer Öl- und Gasbohrungen in und unter Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten sowie ein Enddatum für vorhandene Bohrungen? Wenn ja, inwiefern?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Plant die Landesregierung ein Grundwasser-Monitoring für vorhandene Öl- und Gasbohrungen in Wasserschutzgebieten? Wenn ja, inwiefern?

Derzeit plant die Landesregierung kein umfassendes Grundwassermonitoring für vorhandene Erdöl- und Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten.

5. Ist ein Verbot der Umnutzung alter Bohrungen als Versenk- bzw. Disposalbohrung innerhalb bzw. im Randbereich eines Wassergewinnungsgebietes geplant? Wenn ja, inwiefern?

Die Landesregierung plant derzeit kein derartiges Verbot. Im Übrigen schreibt § 13 a Abs. 1 WHG bereits vor, die Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 zu versagen, wenn die Gewässerbenutzung in oder unter einem festgesetzten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet sowie in und unter Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung, Brunnen nach dem Wassersicherungsgesetz, Mineralwasservorkommen, Heilquellen oder Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln erfolgen soll. In den genannten Gebieten ist demnach u. a. eine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt, unzulässig.

6. Wann wird die niedersächsische Tiefbohrverordnung neu gefasst, und welche Änderungen sind dabei vorgesehen?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat erste Vorschläge zur Novellierung der Tiefbohrverordnung vorgelegt. Es wird eine der ersten Aufgaben der fachorientierten Technischen Kommission sein, über diese zu beraten.

7. Welche weiteren landesrechtlichen Regelungen sind geplant?

Die Landesregierung prüft den Bedarf weiterer landesrechtlicher Regelungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

8. Wann hat die letzte Sitzung des Stakeholder-Dialogs stattgefunden?

Die letzte Sitzung des Stakeholder-Dialogs hat am 30. August 2019 stattgefunden. Auf Basis des vom Stakeholder-Dialog beschlossenen Zwischenberichts haben MU und MW in einer Arbeitsgruppe mit den Fachbehörden ein Umsetzungskonzept erstellt. Im Übrigen wird auf die Vorbereitung und den Abschluss der Vereinbarung über neue Bedingungen für eine umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten verwiesen, siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

9. Wann soll das Umsetzungskonzept dem Stakeholder-Dialog vorgestellt werden?

Es wird ein Abschlussgespräch zum Stakeholder-Dialog geben, in dem das Umsetzungskonzept vorgestellt werden soll. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

10. Ist eine Fortführung des Stakeholder-Dialogs geplant und, wenn ja, zu welchen Fragestellungen?

Die Ergebnisse des Stakeholder-Dialoges sind Teil des Maßnahmenpaketes der Vereinbarung über neue Bedingungen für eine umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten, das Grundlage der Arbeiten der Technischen Kommission ist. Hierüber wird mindestens einmal jährlich, also auch anlassbezogen, dem zuständigen Ausschuss des Landtages berichtet.

11. Welche Gutachten zu Risiken in Verbindung mit der Erdöl- und Erdgasförderung hat das Land seit September 2018 in Auftrag geben? Welche Gutachterinnen und Gutachter wurden wann mit welchen Fragestellungen beauftragt, und welche Ergebnisse hat dies erbracht?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) begann am 15. August 2019 in Oelheim (Landkreis Peine) mit der ersten Probenahme zur systematischen Untersuchung von möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von aktiven Erdölplätzen. Dabei handelt es sich um eine Anschlusskampagne an die „Untersuchung der Böden im Umfeld von Erdgasförderplätzen“, die von 2015 bis 2017 (einschließlich weiterführender Untersuchungen bis 2018) stattfand.

Die Proben des aktuell laufenden Programms werden vom LBEG selbst genommen. Für die Analytik hat das LBEG ein zertifiziertes Labor beauftragt.

Für die aktuelle Kampagne untersucht das LBEG stichprobenartig das Umfeld von 200 und damit etwa 10 % der insgesamt ca. 1 850 aktiven Erdölplätze in Niedersachsen. Die letzten Proben nahm das LBEG im Dezember 2020, sodass die abschließenden Ergebnisse noch ausstehen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, veröffentlicht das LBEG diese - wie die bisher bereits vorhandenen Berichte - auf seiner Homepage und dem NIBIS Kartenserver (Bodeninformationssystem).

Die bisher veröffentlichten Berichte und Ergebnisse sind unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/boden_grundwasser/schadstoffmessungen/untersuchungen_im_umfeld_von_erdolforderplätzen/untersuchungen-im-umfeld-von-erdolplätzen-188004.html, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=1390> einsehbar. Sie zeigen keine Auffälligkeiten.

Allgemeine Infos zu beiden Untersuchungskampagnen hat das LBEG darüber hinaus in seinen FAQs veröffentlicht (<https://lbeg.info/?pgId=3&WilmaLogonActionBehavior=Default>).

12. Welche Finanzmittel stellt das Land in welchem Zeitraum für das in der o. g. Landtagsentschließung geforderte, repräsentative Monitoring von Emissionen aller bestehenden Erdgas- und Erdölbohrplätze bereit?

Das LBEG hat im Rahmen des aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Monitoring der Emissionen von Erdgas- und Erdölförderplätzen folgenden Finanzbedarf für den Landeshaushalt angemeldet:

Jahr	Summe
2022	1 185 000 Euro
2023	735 000 Euro
2024	4 360 750 Euro
2025	1 413 000 Euro
2026	1 413 000 Euro
2027	1 413 000 Euro
2028	1 413 000 Euro
2029	502 000 Euro

13. Wurde der Prüfauftrag der Landtagsentschließung bezüglich der Erhöhung des Mindestabstands für neue Anlagen der Öl- und Gasförderung zu Wohnbebauung auf mindestens 2 000 m mittlerweile abgeschlossen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann ist mit dem Prüfergebnis zu rechnen?

Nein, die Abarbeitung des Prüfauftrages ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesgesetzgeber erarbeitet aktuell eine Verwaltungsvorschrift bzw. eine Technische Anleitung (TA) zum Thema „Angemessener Sicherheitsabstand“. Bis heute liegt noch kein fertiger Entwurf einer TA Abstand vor. In einem bereits vorliegenden Rohentwurf für ein Planspiel zur TA-Abstand (Handlungsempfehlungen für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände“ vom 18. Dezember 2019) werden für Aquifer- und Poren-Gasspeicher für entzündbare Gase 200 m sowie für Kavernen-Gasspeicher für entzündbare Gase 300 m angegeben (beide Anlagentypen verfügen grundsätzlich über ein vergleichbares Gefahrenpotenzial wie Süßgasbohrungen).

Im Hinblick auf den noch laufenden fachlichen Austausch zur TA Abstand ist eine konkurrierende (landeseigene) Abstandsregelung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.